



## **Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach vom 7. Dezember 2003**

Die Kirchgemeindeversammlung der Röm.-kath. Kirchgemeinde Freienbach gestützt auf § 24 und § 26 lit. a des Organisationsstatutes (OS) der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz vom 8. April 1998, beschliesst:

### *§ 1 Name, Gemeindegebiet und Sitz*

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Römisch-katholische Kirchgemeinde Freienbach" besteht gestützt auf § 5 OS eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- <sup>2</sup> Die Kirchgemeinde umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Freienbach.
- <sup>3</sup> Die Kirchgemeinde hat ihren Sitz in Freienbach.

### *§ 2 Aufgaben der Kirchgemeinde*

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde sichert die materiellen Grundlagen für die örtlichen kirchlichen Aufgaben, namentlich die Verkündigung des Glaubens, die Seelsorge, den Gottesdienst, die Glaubensunterweisung und die Hilfstätigkeit (Diakonie), insbesondere:
  - a) die kirchlichen Güter und Finanzen nach den massgeblichen Vorschriften zu verwalten sowie das Kirchgemeindegut zu unterhalten und darüber zu verfügen;
  - b) für die Kosten der gottesdienstlichen und seelsorglichen Aufgaben sowie die Besoldung der Seelsorger und der weiteren Angestellten aufzukommen;
  - c) für die Verwaltung aller kirchlichen Stiftungen zu sorgen, soweit die Stiftungsurkunden nichts Abweichendes vorsehen.
- <sup>2</sup> Sie kann ferner durch freiwillige Beiträge oder Beteiligungen:
  - a) kirchliches Brauchtum in der Gemeinde unterstützen;
  - b) überpfarreiliche Anliegen fördern, soweit sie dazu nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts nicht bereits verpflichtet ist;
  - b) gemeinnützige oder karitative Werke im In- und Ausland unterstützen;
  - c) sich an sozialen Tätigkeiten beteiligen oder solche unterstützen.
  - d) Werke der Seelsorge, der Hilfstätigkeit sowie der religiösen Bildung und Kultur, welche den Bereich der Kirchgemeinde überschreiten, mit Beiträgen unterstützen.

### *§ 3 Organe der Kirchgemeinde*

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Der Kirchenrat
- c) Die Rechnungsprüfungskommission

#### § 4 *Zusammentreten der Kirchgemeindeversammlung*

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeversammlung tritt für die Genehmigung der Vorjahresrechnung bis spätestens Ende April und für die Genehmigung des Voranschlages des Folgejahres bis spätestens Mitte Dezember zusammen.
- <sup>2</sup> Ausserdem beruft der Kirchenrat die Kirchgemeinde ein:
  - a) sooft er es für notwendig findet;
  - b) wenn es durch den Beschluss einer früheren Kirchgemeindeversammlung verlangt wurde;
  - c) wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, verlangt;
  - d) wenn es der Kantonale Kirchenvorstand anordnet.
- <sup>3</sup> Die auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten abzuhaltende Kirchgemeindeversammlung muss innert 90 Tagen seit der Einreichung des Begehrens einberufen werden.

#### § 5 *Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung*

Die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) Erlass weiterer Rechtssätze der Kirchgemeinde;
- c) Wahl des Kirchenratspräsidenten, des Säckelmeisters und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates sowie des Kirchenratsschreibers und der Rechnungsprüfer, die nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar sind;
- d) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses;
- e) Beschluss über die von der Kirchgemeinde zu unterstützenden kirchlichen Stiftungen;
- f) Bewilligung der Verpflichtungskredite und der Nachkredite nach Massgabe des kantonalen Rechts;
- g) Kenntnisnahme vom Finanzplan;
- h) Genehmigung der Rechnung;
- i) Beratung von Sachgeschäften;
- j) Beschluss über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum mit Ausnahme geringfügiger Geschäfte, sowie über die Einräumung und Gewährung von Baurechten

#### § 6 *Durchführung von Wahlen und Abstimmungen*

- <sup>1</sup> Wahlen werden im offenen Handmehr durchgeführt.
- <sup>2</sup> Über Sachgeschäfte und über Ausgaben, die nicht mit dem Voranschlag bewilligt werden können, entscheiden die Stimmberechtigten geheim an der Urne.
- <sup>3</sup> Die Beschlussfassung über Rechnung und Voranschlag samt Steuerfuss findet in jedem Fall an der Kirchgemeindeversammlung statt.
- <sup>4</sup> Die Anträge und Berichte an die Kirchgemeindeversammlung müssen entsprechend den kantonalen Vorschriften fristgemäss öffentlich bekanntgegeben werden.



## § 7 Kirchenrat

- <sup>1</sup> Der Kirchenrat besteht aus dem Kirchenratspräsidenten, dem Säckelmeister sowie weiteren mindestens 5 bzw. maximal 7 Mitgliedern. Im übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.
- <sup>2</sup> Sofern der Pfarrer bzw. Pfarradministrator nicht gewählter Kirchenrat ist, kann ihn der Kirchenrat an seine Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.
- <sup>3</sup> Dem Kirchenrat fallen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat unter anderem folgende Befugnisse:
  - a) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
  - b) Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
  - c) Anstellung der Seelsorger und Pastoralassistenten in Absprache mit dem bischöflichen Ordinariat. Der Pfarrer wird vom Abt des Klosters Einsiedeln dem Bischof von Chur präsentiert und von diesem eingesetzt.;
  - d) Anstellung des weiteren erforderlichen Personals;
  - e) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte in kantonalkirchlichen Belangen gemäss den kantonalen Vorschriften;
  - f) Verwaltung der Einkünfte;
  - g) Verwaltung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen der Kirchgemeinde.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Kirchenratspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenrates unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände die Einberufung verlangt.

## § 8 Rechnungsprüfungskommission

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Sie prüft den Finanzhaushalt und erstattet der Kirchgemeindeversammlung über die Prüfung von Voranschlag, Rechnung und Krediten in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht schriftlich Bericht und Antrag.
- <sup>3</sup> Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und kann Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

## § 9 Finanzielles

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben Steuern nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.
- <sup>2</sup> Sie unterstützt folgende kirchlichen Stiftungen finanziell: Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftungen Freienbach und Pfäffikon sowie Kaplaneipfundstiftung und Sigristenpfundstiftung.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat hat eine freie Ausgabenkompetenz gemäss kantonalem Gesetz über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.

## § 10 Veröffentlichungen der Kirchgemeinde

- <sup>1</sup> Die Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen mittels Veröffentlichung in den Lokalzeitungen.
- <sup>2</sup> Die Einladungen zu den Kirchgemeindeversammlungen mit der Traktandenliste werden darüber hinaus in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht. Ebenso werden die Einladungen an alle Haushaltungen versandt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- <sup>1</sup> Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt die bisherige Kirchgemeindeordnung vom 15. November 1958.
- <sup>2</sup> Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Kantonalen Kirchenvorstand auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 7. Dezember 2003.

Für den Kirchenrat Freienbach:



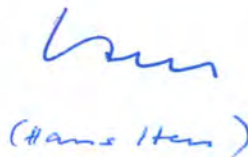
Martha Kümin-Jurt  
Kirchenpräsidentin



Daniel Corvi  
Kirchenschreiber

Genehmigt vom Kantonalen Kirchenvorstand:

7.1.2004



(Hans Iten)



(Hans Bucher, Sekretär)